



Tagesordnung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

Die öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra findet

am: 10.12.2024
um: 17:00 Uhr
im: Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal

mit folgender **Tagesordnung** statt:

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 18.09.2024
5. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 18.09.2024
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berufung einer Führungskraft für die Ortsfeuerwehr Leiha SR-622/2024
9. Beschluss über die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung sowie Benennung des Vorsitzes des Stadtausschusses SR-635/2024
10. Informationen zum Kinder- und Jugendzentrum Braunsbedra (KJUBB) IV-077/2024
11. Schaffung der Stelle eines/einer Pädagogischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die offene Kinder- und Jugendarbeit SR-621/2024
12. Beschluss über die vertragliche Bindung mit Band und DJ für das Stadtfest 2025 HA-414/2024
13. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra SR-620/2024
14. Kandidatenvorschläge für die Verbandswahlen des Unterhaltungsverbandes "Mittlere Saale - Weiße Elster" im Jahr 2025 SR-625/2024
15. Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Braunsbedra und der Stadt Mücheln (Geiseltal) SR-619/2024
16. Beauftragung der Führung der Ortsfeuerwehr Frankleben SR-623/2024
17. Beratung und Beschlussfassung zu Fraktionsnamen SR-626/2024
18. Anfragen und Anregungen

nicht öffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 19. | Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 18.09.2024 | |
| 20. | Bericht des Bürgermeisters | |
| 21. | Personalangelegenheit | PV-022/2024 |
| 22. | Personalangelegenheit | PV-023/2024 |
| 23. | Erwerb einer Fläche in Frankleben | SR-624/2024 |
| 24. | Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen "Erneuerung der Heizungsanlage der Grundschule Roßbach" | SR-636/2024 |
| 25. | Beschluss über die Vergabe der Bauleistung "Errichtung einer Löschwasserezisterne im Bereich der 'Südstraße' im Ortsteil Roßbach" | SR-638/2024 |
| 26. | Leasing eines Transporters als Ersatz für ein ausgesondertes Fahrzeug. | SR-637/2024 |
| 27. | Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH | SR-627/2024 |
| 28. | Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2023 der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH | SR-628/2024 |
| 29. | Entlastung des Geschäftsführers der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2023 | SR-629/2024 |
| 30. | Entlastung des Aufsichtsrates der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2023 | SR-630/2024 |
| 31. | Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark Braunsbedra" | SR-631/2024 |
| 32. | Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2023 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark Braunsbedra" | SR-632/2024 |
| 33. | Jahresabschluss 2023 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark Braunsbedra"- Entlastung der Geschäftsführerin | SR-633/2024 |
| 34. | Jahresabschluss 2023 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark GmbH"- Entlastung des Aufsichtsrates | SR-634/2024 |
| 35. | Anfragen und Anregungen | |
| 36. | Schließung der Sitzung | |

Protokoll

öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

Sitzungstermin:	Dienstag, den 10.12.2024
Ort:	Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	20:40 Uhr

Anwesende Mitglieder

Stadträte

Frau Sina Anklam - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Uwe Bertholdt - AFD
Herr Ronny Brandt - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Ronald Eisenhut - Einzelbewerber
Frau Diana Engelhardt - CDU
Herr Thomas Geißler-Bretschneider - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Vincent Grätsch - Bürgerinitiative Braunsbedra
Frau Katrin Güttel - CDU
Herr Jörg Härzer - AFD
Frau Jana Heiße - FFB
Frau Anita Kunze - CDU
Herr Günter Küster - SVF/RHV
Herr Thomas Mai - CDU
Herr Maik Pippel - SPD
Herr Michael Poprawa - AFD
Frau Kerstin Rosmeisl - AFD
Herr Thomas Schier - FFB
Herr Carsten Schmeißer - parteilos
Herr Uwe Schmidke - BHV
Herr Karsten Schmidt - AFD
Frau Katharina Schmidt - CDU
Herr Daniel Schneider - AFD
Herr Steffen Schmitz - CDU
Herr Carsten Cechol - CDU
Herr Thomas Schulze - FFB
Herr Gerald Kegel - FFW

Verwaltung

Frau Madlen Beyer -
Frau Ulrike Böhm -
Frau Marion Eckner -
Herr Holger Goette -
Frau Lina-Marie Komorowsky -
Frau Conny Pohl -

Entschuldigte Mitglieder

Stadträte

Frau Ina Bartel - Bürgerinitiative Braunsbedra	entschuldigt
Herr Sven Czekalla - CDU	entschuldigt
Herr Kay Weber - DIE LINKE	entschuldigt

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
- 3 Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- 4 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 18.09.2024
- 5 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 18.09.2024
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bericht des Bürgermeisters
- 8 Berufung einer Führungskraft für die Ortsfeuerwehr Leiha
- 9 Beschluss über die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung sowie Benennung des Vorsitzes des Stadtausschusses
- 10 Informationen zum Kinder- und Jugendzentrum Braunsbedra (KJUBB)
- 11 Schaffung der Stelle eines/einer Pädagogischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die offene Kinder- und Jugendarbeit
- 12 Beschluss über die vertragliche Bindung mit Band und DJ für das Stadtfest 2025
- 13 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra
- 14 Kandidatenvorschläge für die Verbandswahlen des Unterhaltungsverbandes "Mittlere Saale - Weiße Elster" im Jahr 2025
- 15 Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Braunsbedra und der Stadt Mücheln (Geiseltal)
- 16 Beauftragung der Führung der Ortsfeuerwehr Frankleben
- 17 Anfragen und Anregungen

nicht öffentlicher Teil:

- 18 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 18.09.2024
- 19 Bericht des Bürgermeisters
- 20 Personalangelegenheit
- 21 Personalangelegenheit
- 22 Erwerb einer Fläche in Frankleben
- 23 Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen "Erneuerung der Heizungsanlage der Grundschule Roßbach"
- 24 Beschluss über die Vergabe der Bauleistung "Errichtung einer Löschwasserzisterne im Bereich der 'Südstraße' im Ortsteil Roßbach"
- 25 Leasing eines Transporters als Ersatz für ein ausgesondertes Fahrzeug.
- 26 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH
- 27 Anfragen und Anregungen
- 28 Schließung der Sitzung

Niederschrift

öffentlicher Teil:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit**

Herr Mai eröffnet die Stadtratssitzung.

Er begrüßt alle anwesenden Stadträte, die Amtsleiter Frau Eckner, Frau Böhm und Frau Beyer, Herrn Goette sowie die Protokollantin Frau Pohl.

Herr Mai stellt fest, dass die Tagesordnung zu dieser Sitzung entsprechend veröffentlicht wurde und dem Stadtrat mit der Einladung und den Beschlussvorlagen zugegangen ist. Die Ladungsfrist wurde eingehalten. Von 28 Stadträten sind mit dem Bürgermeister 26 anwesend. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung im öffentlichen Teil.

Herr Mai bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils der Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	26	24	2	-	-

3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil.

Herr Mai bittet um Abstimmung des nicht öffentlichen Teils der Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	26	26	-	-	-

4. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 18.09.2024

Es gibt zum öffentlichen Teil des Protokolls vom 18.09.2024 keine Änderungen bzw. Ergänzungen:

Herr Mai bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 18.09.2024:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	26	26	-	-	-

5. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 18.09.2024

Herr Mai informiert, dass am 18.09.2024, im nicht öffentlichen Teil der Sitzung, folgende Beschlüsse gefasst wurden:

TOP 25 (SR-550/2024)

Beschluss über die Rücknahme der Beschlüsse SR-185/20218, SR-186/2018 und SR-187/2018

6. Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin erkundigt sich nach dem aktuellen Stand auf dem Friedhof in Schortau. Eine Begehung des Friedhofes hat stattgefunden und nun könnten die Arbeiten beginnen.

Frau Beyer antwortet, dass es bereits Abstimmungen mit dem Bauhof gegeben habe und die Arbeiten für das Frühjahr 2025 eingeplant werden sollen.

Eine weitere Einwohnerin möchte erneut wissen, zu welchem Zeitpunkt die Umwandlung des B-Plans in Großkayna erfolgt.

Herr Schmitz antwortet auf diese Anfrage, dass dies schon mehrfach besprochen wurde. Es handelt sich bei dem angesprochenen Beschluss um eine Planungsabsicherung für das angesprochene Gewerbegebiet, damit man als Verwaltung, gegenüber Investoren argumentieren und handlungsfähig ist, keine Industrie dort anzusiedeln. Eine Umwandlung des Gebietes ist erst einmal nicht erforderlich.

Eine Einwohnerin möchte wissen, ob es Neuigkeiten zum Hafen gibt, da man gehört habe, dass der Investor zurückgetreten ist.

Herr Schmitz antwortet, dass aktuell Gespräche mit Investoren laufen und sollte sich niemand finden, eine neue Ausschreibung für die Fläche herausgeht.

Die Einwohnerin äußert Unverständnis über die schon verstrichene Zeit. Seit 2017 ist nicht viel am Hafen passiert.

Herr Schmitz antwortet, dass die Beschlüsse erst jetzt zurückgenommen wurden und man den neuen Investoren auch wieder die Zeit geben muss, Pläne aufstellen zu lassen.

Ein Einwohner möchte wissen, ob die Grundstücke an der Promenade verkauft sind.

Herr Schmitz antwortet, dass Kaufverträge mit Fristen vorhanden sind, aber Details nicht herausgegeben werden können.

7. Bericht des Bürgermeisters

Herr Schmitz gratuliert Herrn Schmidt, Herrn Schulze, Herrn Geißler-Bretschneider, Frau Engelhardt nachträglich und Herrn Eisenhut, am heutigen Tag, zum Geburtstag.

Herr Schmitz informiert:

Kita Sonnenschein

- die Dachabdichtung ist abgeschlossen
- der Deckenputz wird aktuell entfernt
- alle Arbeiten haben länger gedauert als gedacht
- mitte März soll der Deckenputz entfernt sein und die Kinder (aus dem Hort) können wieder zurück
- Abstimmungen mit Kuratorium und Jugendamt laufen und das nächste Treffen findet am 16.12.2024 statt
- alle Kinder sind trotz der Einschränkungen gut betreut
- aktuell gibt es eine angespannte Personalsituation – durch Krankenstände
- die Machbarkeitsstudie für die Kitas ins Braunsbedra und Frankleben wird aufgestellt
- die Kitas in Krumpa, Roßbach und Großkayna wurden herausgelassen
- eine Vorstellung der Machbarkeitsstudie ist für alle Stadträte, den Bauausschuss und den Ortschaftsrat in Frankleben geplant
- die Einladungen dafür gehen zeitnah raus

Zugverbindung S11

- ab 15.12.2024 gibt es einen neuen Fahrplan der Bahn
- die S11 ist die neue Direktverbindung nach Halle
- damit gibt es auch neue Fahrpläne für die Busse
- die Marina wird durch die Busverbindung nun auch angefahren

- Großkayna wird neu von Roßbacher-Linie aller 2h bedient
- stündlich geht ein Bus von Großkayna nach Merseburg
- der Sammelbus 711 wird Großkayna sporadisch anfahren
- eine Stellungnahme wurde zu den neuen Verbindungen abgegeben und es wurde angemerkt, dass Großkayna weiterhin (wie vorher) angefahren werden müsse

Leader Saale-Elster-Geiseltalsee

- Förderanträge können gestellt werden
- Info auf der Homepage hinterlegt

Wahl

- findet am 23.02.2025 statt
- kurze Vorbereitungszeiten für alle Unterlagen
- Wahlhelfer können sich immer noch gerne melden

Agri-PV-Krumpa

- B-Plan 22 und Baugenehmigung wurden genehmigt
- aktuell liegt eine Klage vom NABU beim Landkreis
- diese hat aber keine Auswirkungen auf B-Plan

Strukturwandelprojekt Frankleben/Neumark

- für Neumark soll bei der Kreisentwicklungsgesellschaft ein Förderantrag gestellt werden
- Neumark liegt daher bei der Realisierung aktuell vor Frankleben
- hierzu soll es eine Infoveranstaltung im 1. Quartal geben

Frau Anklam verlässt die Sitzung um 17:42 Uhr.

8. Berufung einer Führungskraft für die Ortsfeuerwehr Leiha

SR-622/2024

Herr Mail erläutert die Beschlussvorlage.

Am 29. Februar 2020 wurde Herr Thomas Lützkendorf zum stellv. Ortswehrleiter der OF Leiha gewählt.
Kamerad Lützkendorf hatte noch nicht die erforderliche Qualifikation, um berufen werden zu können und wurde befristet beauftragt.

Auf Grund der Coronapandemie und limitierten Lehrgangsplätzen am Institut für Brand- und Katastrophenschutz konnte Kamerad Lützkendorf erst im Oktober dieses Jahres den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ absolvieren.

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA in der derzeit geltenden Fassung erfolgt die Berufung von Führungskräften für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Stadtrat.

Die Anhörung des Kreisbrandmeisters ist erfolgt.

Frau Anklam nimmt ab 17:44 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Herr Schmidt verlässt die Sitzung um 17:44 Uhr.

Herr Schmitz verpflichtet Herrn Lützkendorf nach der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Berufung des Kameraden Thomas Lützkendorf zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Leiha in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	25	25	-	-	-

9. Beschluss über die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung sowie SR-635/2024 Benennung des Vorsitzes des Stadtausschusses

Herr Schmidt nimmt ab 17:47 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Gemäß § 5 a der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.10.2025 (im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra am 16.10.2024 bekanntgegeben) bildet der Stadtrat als beratenden Ausschuss einen Stadtausschuss, bestehend aus 7 Stadträten.

Die Ausschussbesetzung richtet sich nach § 47 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Danach werden Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

Insoweit ergibt dies folgende Berechnung:

$$\frac{\text{Mitgliederzahl einer Fraktion} * \text{Anzahl der Ausschusssitze}}{\text{Mitgliederzahl aller Fraktionen}}$$

Danach ergibt sich folgende Sitzverteilung:

7 Sitze	Mitgliederzahl Fraktion * Sitze Mitgliederzahl aller Fraktionen	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchteilen	Gesamtanzahl der Sitze
CDU/Friesen	2,25	2		2
AfD	1,5	1	→ Los	1+?
FWG	1,75	1	1	2
Bürgerinitiative Braunsbedra	1,0	1		1
CDU	0,5	0	→ Los	?

Der Vorsitzende hat demnach ein Los zu ziehen (Fraktion AfD/Fraktion CDU).

Die Vorsitze der Ausschüsse werden gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden. Diese Verfahrensweise gilt auch für den Stadtausschuss gemäß § 5a der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra vom 15.10.2024.

Es ergibt sich demnach folgendes Bild:

Fraktion	Anzahl Mitglieder	/1	/2	/3
CDU/Friesen	9	9	4,5	3
AfD	6	6	3	2
FWG	7	7	3,5	2,3333
Bürgerinitiative Braunsbedra	4	4	2	1,3333
CDU	2	2	1	0,667

Den 1. Zugriff auf einen Vorsitz konnte die CDU/Friesen –Fraktion beanspruchen, den 2. Zugriff die FWG-Fraktion und den 3. Zugriff die AfD-Fraktion. Den 4. Zugriff, demnach für den Vorsitz des Stadtausschusses, kann die CDU/Friesen Fraktion beanspruchen und benennen.

Frau Kunze (CDU/Friesen Fraktion) benennt sich selbst und Herrn Carsten Cechol.

Herr Poprawa (AfD Fraktion Braunsbedra) benennt Herrn Daniel Schneider und Frau Kerstin Rosmeisl.

Herr Schulze (FWG) benennt Herrn Uwe Schmidke und Frau Jana Heiße.

Frau Anklam (Bürgerinitiative Braunsbedra) benennt Herrn Carsten Schmeißer als Mitglied.

Frau Böhm erläutert, dass die Fraktion CDU die Möglichkeit hat, ein beratendes Mitglied in den Ausschuss zu entsenden.

Herr Brandt benennt darauf Herrn Vincent Grätsch als beratendes Mitglied.

Herr Schulze verlässt die Sitzung um 17:51 Uhr.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra stellt für den Stadtausschuss folgende Sitzverteilung und Benennung fest und benennt den Vorsitzenden:

Vorsitz: Anita Kunze

1. **Fraktion CDU/Friesen 2 Sitz(e):** Anita Kunze
Carsten Cechol
2. **Fraktion AfD 2 Sitz(e):** Daniel Schneider
Kerstin Rosmeisl
3. **Fraktion FWG 2 Sitz(e):** Uwe Schmidke
Jana Heiße
4. **Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra 1 Sitz(e):** Carsten Schmeißer

5. Fraktion CDU - Sitz(e): Vincent Grätsch (als beratendes Mitglied)

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	25	25	-	-	-

10. Informationen zum Kinder- und Jugendzentrum Braunsbedra (KJUBB) IV-077/2024

Herr Schulze nimmt ab 17:53 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Die Leiterin des Kinder- und Jugendzentrums Braunsbedra (KJUBB) Lisa Jung wird in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra über die Entwicklung des KJUBB berichten. Die Präsentation dazu ist in der Anlage enthalten.

Frau Jung stellt mithilfe der Informationsvorlage die Arbeit und Entwicklung des Jugendclubs vor.

11. Schaffung der Stelle eines/einer Pädagogischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die offene Kinder- und Jugendarbeit SR-621/2024

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Seit der Eröffnung des Kinder- und Jugendzentrums im September 2023 hat sich die Einrichtung als soziales Zentrum und Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche aus Braunsbedra und dem Umland etabliert und weiterentwickelt. Die Organisation der Einrichtung, die pädagogische Planung und Durchführung von Angeboten, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie die sozialpädagogische Arbeit mit einer großen Zahl benachteiligter Kinder aus der Kernstadt, lasten alleine auf den Schultern der verantwortlichen Pädagogin Frau Jung. Zu Ihrer Unterstützung konnten wir seit September 2024 einen Mini-Job installieren, der ebenso wie Frau Jungs Stelle über Fördermittel des Landkreises bis zu 90% finanziert wird.

Unser Ziel ist es, die offene Kinder- und Jugendarbeit langfristig auf sichere Füße zu stellen und die anfallenden Aufgaben, Dienste, Ausflüge oder Krankheitsvertretungen abzusichern. Dazu ist eine zweite festinstallierte pädagogische Fachkraft mindestens im Rahmen einer Erziehertätigkeit notwendig. Wir haben diesen Bedarf beim Jugendamt des Landkreis Saalekreis angemeldet und eine Förderung bis zu einer Höhe von 90 % dazu beantragt. Im Falle der Bewilligung sieht unsere Planung vor, den Mini-Job damit zu ersetzen.

Frau Kunze stellt im Namen der CDU/Friesen folgenden Sachantrag:

Die Stellenbesetzung erfolgt erst, wenn eine Zusage des Landkreises Saalekreis vorliegt, die Personalkosten dieser Stelle zu fördern.

Herr Schmidke hinterfragt, ob die Stelle nach Schaffung im Stellenplan dann auch zwingend besetzt werden muss, auch wenn vielleicht keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Herr Mai antwortet, dass kein Zwang besteht.

Herr Schmitz erläutert weiter, dass die Stelle als Ermächtigung geschaffen wird. Sollten weitere Kriterien aufgestellt werden, müssen diese auch eingehalten werden.

Herr Schulze fragt, ob auch ein Minijob denkbar wäre.

Frau Jung antwortet, dass man bei dem Model Minijob von 5,5h pro Woche spricht und dies ist für einen positive und langfristige Besetzung keine Option ist.

Herr Mai stellt den Sachantrag der Fraktion CDU/Friesen zur Abstimmung:

Die Stellenbesetzung erfolgt erst, wenn eine Zusage des Landkreises Saalekreis vorliegt, die Personalkosten dieser Stelle zu fördern.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	26	18	-	8	-

Herr Mai bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Schaffung einer Stelle für einen pädagogischen Mitarbeiter/ eine pädagogische Mitarbeiterin zur Unterstützung der Arbeit des Kinder- und Jugendzentrums. Die Stelle wird in den Stellenplan ab 2025 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	26	18	-	8	-

12. Beschluss über die vertragliche Bindung mit Band und DJ für das HA-414/2024 Stadtfest 2025

Herr Mai erläutert die Beschlussvorlage.

Die Stadt Braunsbedra möchte auch wieder im Jahr 2025 ein Stadtfest für die Bürgerinnen und Bürger auf dem Postplatz in Braunsbedra vom 23. Mai bis 25. Mai veranstalten. Geplant ist, am Freitag mit Blasmusik und DJ, Samstag mit DJ und Band und Sonntag mit DJ das Fest zu gestalten. Um eine rechtzeitige Vertragsbindung zu ermöglichen, kann nicht bis zur Haushaltsbestätigung 2025 gewartet werden. Es sollen insgesamt nicht mehr als 5.500 Euro für Bands und DJ ausgegeben werden. Eine Verpflichtungsermächtigung ist in diesem Fall hierfür einzuholen.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra ermächtigt die Stadtverwaltung Braunsbedra, vertragliche Bindungen in Höhe bis zu max. 5.500 Euro für Bands und DJ für das Stadtfest 2025 einzugehen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	26	26	-	-	-

13. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der SR-620/2024 Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Begründung der Vorlage:

Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Die Gemeinden bestimmen mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages die Grund- und Gewerbesteuer zu erheben ist (Hebesatz).

Entwicklung der Grundsteuern

Die Grundsteuer war über Jahrhunderte eine der wichtigsten Steuereinnahmen des Staates. Sie zählt zu den ältesten Formen der Besteuerung und existierte bereits im Altertum bei den Ägyptern, Griechen und Römern.

In der Antike wurden nachweislich bei den Römern Vermessungen zum Zwecke der Steuererhebung ausgeführt. Die Vorläufer der heutigen Grundsteuer sind im Mittelalter als ein Gebilde von vielfältigen Leistungen und Abgaben in Naturalien und Geld zu finden.

Bereits vor ca. 150 Jahren wurden mit der Errichtung eines Grundsteuerkatasters in Preußen die ersten Anfänge des modernen Katasterwesens geschaffen. Am 21. Mai 1861 beschloss das preußische Abgeordnetenhaus, nach mehrjährigen Auseinandersetzungen, die Reformierung der Grund- und Gebäudesteuer.

Durch die Miquel'sche Steuerreform von 1891/93 wurde die Grundsteuer in Preußen grundsätzlich den Gemeinden überlassen.

Angesichts der Finanznot nach dem Ersten Weltkrieg wurde bei der Reichsfinanzreform 1920 den Ländern die Ausschöpfung dieser Steuer direkt zur Pflicht gemacht. Die daraufhin entstehenden unterschiedlichen Landesregelungen wurden erst bei der Realsteuerreform von 1936 durch ein einheitliches Grundsteuergesetz abgelöst, das die Erträge allgemein den Gemeinden zusprach. Nach 1945 sind in verschiedenen Ländern neue Grundsteuervorschriften erlassen worden, die 1951 durch ein bundeseinheitliches Grundsteuergesetz abgelöst wurden. In den Jahren 1961 und 1962 bestand neben der Grundsteuer A und B ein Typ C (Baulandsteuer), der unbebaute, aber baureife Grundstücke stärker belastete, um ein erhöhtes Angebot an Bauland zu bewirken.

Das Bundesverfassungsgericht hat das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandle und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste. Die Grundsteuer kann jedoch in ihrer jetzigen Form

übergangsweise bis zum 31. Dezember 2024 weiter erhoben werden. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Die bisherige Berechnung der Grundsteuer basiert auf Jahrzehnte alten Grundstückswerten, den sogenannten Einheitswerten. In den alten Bundesländern werden die Grundstücke nach ihrem Wert im Jahr 1964 berücksichtigt. In den neuen Bundesländern sind die zugrunde gelegten Werte sogar noch älter, sie beruhen auf Werten aus dem Jahr 1935. Diese Einheitswerte werden mit einem einheitlichen Faktor, der sogenannten Steuermesszahl, und anschließend mit dem sogenannten Hebesatz multipliziert. Während die Steuermesszahl nach altem Recht bundeseinheitlich festgelegt ist, wird der Hebesatz – und damit letztlich die Grundsteuerhöhe – von den Gemeinden bestimmt.

Da sich die Werte von Grundstücken und Gebäuden seit den Jahren 1935 und 1964 sowohl in den alten Bundesländern als auch in den neuen Bundesländern sehr unterschiedlich entwickelt haben, kommt es aktuell zu steuerlichen Ungleichbehandlungen, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz nicht mehr vereinbar sind. Im Ergebnis hat sich die Einheitsbewertung von den tatsächlichen Werten der Immobilien entkoppelt. Das heißt, gegenwärtig können für vergleichbare Immobilien in benachbarter Lage erheblich unterschiedliche Grundsteuerzahlungen fällig werden.

Mit der Reform werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 im Grundsteuer- und Bewertungsgesetz sowie in weiteren damit zusammenhängenden Vorschriften umgesetzt und die Grundsteuer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts fortentwickelt. Die Änderungen durch die Grundsteuerreform hat der Bundesgesetzgeber in einem aus drei Gesetzen bestehenden Gesetzespaket festgeschrieben:

- **Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts:**

Dieses Gesetz enthält u. a. die neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer auf Bundesebene. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

- **Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung:**

Mit diesem Gesetz wird den Gemeinden das Recht eingeräumt, ab dem Jahr 2025 aus städtebaulichen Gründen auf unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festzulegen.

- **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b):**

Hiermit wurde die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Grundgesetz festgeschrieben. Gleichzeitig wurde den Ländern das Recht eingeräumt, bei der Grundsteuer eigene, vom Bundesgesetz abweichende landesrechtliche Regelungen einzuführen. Von dieser Möglichkeit

haben fünf Länder Gebrauch gemacht (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen). Das Saarland und Sachsen wenden grundsätzlich das Bundesmodell an, haben allerdings vom Bundesgesetz abweichende Steuermesszahlen eingeführt.

Die Grundsteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen und kommt ihren Bürgerinnen und Bürgern zugute. Mit den Einnahmen aus der Grundsteuer wird auch die kommunale Infrastruktur finanziert, unter anderem Kindertagesstätten, Schulen und Straßen.

Ziel der Stadt Braunsbedra ist es, die Grundsteuerreform so zu gestalten, dass sie im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 insgesamt aufkommensneutral ist. Dies soll durch eine entsprechende Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer erreicht werden.

Die Aufkommensneutralität ist eine politische Zielvorgabe. Gesetzlich ist sie im neuen Grundsteuerrecht nicht fixiert, weil dies einen Eingriff in die verfassungsrechtliche garantierte Hebesatzautonomie der Gemeinden (Art. 106 Abs. 6 Grundgesetz) darstellen würde. Aus demselben Grund scheiden Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde zur Sicherstellung oder Durchsetzung des Ziels der Aufkommensneutralität aus. Aufkommensneutralität bedeutet aber nicht, dass die Grundsteuer für den einzelnen Grundstückseigentümer gleich bleibt.

Die Grundsteuerreform soll ja gerade eine Aktualisierung der Grundsteuerwerte herbeiführen und zu mehr Steuergerechtigkeit führen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es unvermeidlich, dass ein Teil der Grundstückseigentümer künftig höher belastet wird als heute, ein anderer Teil dagegen weniger Grundsteuer zahlen muss.

Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat sich bei der Grundsteuerreform für das Bundesmodell entschieden. Ein eigenes Ländermodell wurde nach intensiver Prüfung letztlich abgelehnt. Im Vergleich zu weniger komplexen Ländermodellen, werden damit relativ viele Angaben für die Grundsteuererklärung benötigt.

Das dreistufige System

Beim Bundesmodell wird die Grundsteuer in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

1. Stufe: Ermittlung des Grundsteuerwerts
2. Stufe: Anwendung der Steuermesszahl und Berechnung des Steuermessbetrags
3. Stufe: Anwendung des Hebesatzes

Die kurze **Berechnungsformel für die Grundsteuer** lautet:

Grundsteuerwert × Steuermesszahl × Hebesatz = Grundsteuer

Vor allem hinter dem Grundsteuerwert verbergen sich aber noch einige sehr ausführliche Rechenschritte.

Grundsteuerwert (Ertragswertverfahren, Sachwertverfahren)

Für die Berechnung des Grundsteuerwerts **bei bebauten Grundstücken** gibt es zwei Verfahren:

- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren.

Das **Ertragswertverfahren** gilt für

- Ein- und Zweifamilienhäuser,
- Mietwohngrundstücke und
- Wohnungseigentum.

Das **Sachwertverfahren** findet Anwendung bei

- Geschäftsgrundstücken,
- gemischt genutzten Grundstücken,
- Teileigentum und
- sonstigen bebauten Grundstücken.

Je nach Bewertungsverfahren fließen **unterschiedliche Faktoren** in die Berechnung ein.

Für das **Ertragswertverfahren** zählen insbesondere:

- Grundstücksfläche
- Bodenrichtwert
- Alter des Gebäudes
- Wohnfläche
- Mietniveaustufe
- monatliche Nettokaltmiete

Berechnung nach dem Ertragswertverfahren:

Berechnungsschema Ertragswertverfahren	
monatliche Nettokaltmiete je qm Wohnfläche (Anlage 39 zum Bewertungsgesetz (BewG))	
+/- Zuschlag/Abschlag abhängig von der Mietniveaustufe	
× 12	
= jährlicher Rohertrag	jährlicher Rohertrag
	- Bewirtschaftungskos-

	ten (abhängig vom Alter des Gebäudes, Anlage 40 zum BewG)
	= jährlicher Reinertrag
	× Vervielfältiger (abhängig vom Alter des Gebäudes, Anlagen 37 und 38 zum BewG)
	= Barwert des Reinertrags
Grundstücksfläche	
× Bodenrichtwert	
× Umrechnungskoeffizient bei Ein- und Zweifamilienhäusern	
= Bodenwert	
× Abzinsungsfaktor	
= abgezinster Bodenwert	+ abgezinster Bodenwert
	= Grundsteuerwert

Die relevanten Faktoren beim **Sachwertverfahren** sind unter anderem:

- Grundstücksfläche
- Bodenrichtwert
- Alter des Gebäudes
- Brutto-Grundfläche des Gebäudes
- Herstellungskosten des Gebäudes

Berechnung nach dem Sachwertverfahren:

Berechnungsschema Sachwertverfahren	
Normalherstellungskosten in €/qm	
× Baupreisindex	
× Brutto-Grundfläche des Gebäudes	
= Gebäudenormalherstellungswert	
– Alterswertminderung (abhängig vom Alter des Gebäudes)	

= Gebäudesachwert	Gebäudesachwert
Grundstücksfläche	
× Bodenrichtwert	
= Bodenwert	+ Bodenwert
	= vorläufiger Sachwert
	× Wertzahl (Anlage 43 zum BewG)
	= Grundsteuerwert

Beispiele für die Berechnung der neuen Grundsteuer nach Bundesmodell

Einfamilienhaus

Ein Einfamilienhaus, Baujahr 1997, hat eine Wohnfläche von 94 qm. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 533,60 €. Es gilt die Mietniveaustufe 2. Die Grundstücksfläche beträgt 294 qm. Der Bodenrichtwert liegt bei 35 €/qm. Die Gemeinde hat einen Hebesatz von 400 v. H. festgelegt.

So berechnet sich die Grundsteuer (Bewertung zum Stichtag 01.01.2022):

Berechnungsschema Einfamilienhaus im Ertragswertverfahren			
monatliche Nettokaltmiete (Anlage 39 zum BewG)	533,60 €		
+/- Zuschlag/Abschlag abhängig von der Mietniveaustufe	+ 10 %		
× 12	× 12		
= jährlicher Rohertrag	6.403,20 €	jährlicher Rohertrag	6.403,20 €
		– Bewirtschaftungskosten (Anlage 40 zum BewG)	– 21 %
		= jährlicher Reinertrag	5.058,53 €
		× Vervielfältiger (Anlagen 37 und 38 zum BewG)	× 29,71
		= Barwert des Reiner-	150.288,93 €

		trags	
Grundstücksfläche	294 qm		
× Bodenrichtwert	35 €/qm		
× Umrechnungskoeffizient bei Ein- und Zweifamilienhäusern	1,19		
= Bodenwert	12.245,10 €		
× Abzinsungsfaktor	0,2572		
= abgezinster Bodenwert	3.149,44 €	+ abgezinster Bodenwert	
		= Grundsteuerwert (abgerundet auf volle 100 €)	153.400 €

Grundsteuerwert × Steuermesszahl × Hebesatz = Grundsteuer

153.400 € × 0,31 ‰ × 400 v. H. = **190,21 €**

Ergebnis: Die Grundsteuer für das Einfamilienhaus beträgt jährlich 190,21 €.

bei einem Hebesatz von 510 v. H. = 242,52 €

Geschäftsgrundstück

Ein Verbrauchermarkt, erbaut 1976, hat eine Bruttogrundfläche von 955 qm. Das Grundstück ist 955 qm groß. Der Bodenrichtwert liegt bei 65 €/qm. Den Hebesatz hat die Gemeinde auf 400 v. H. festgelegt.

So berechnet sich die Grundsteuer (Bewertung zum Stichtag 01.01.2022):

Berechnungsschema Geschäftsgrundstück im Sachwertverfahren			
Normalherstellungskosten in €/qm	500 €/qm		
× Baupreisindex	× 148,6 %		
× Bruttogrundfläche des Gebäudes	× 955 qm		
= Gebäudenormalherstellungswert	709.565,00 €		
– Alterswertminderung (5/30)	– 543.999,83 €		
= Gebäudesachwert	212.869,50 €	Gebäudesachwert	165.565,17 €

Grundstücksfläche	955 qm		
× Bodenrichtwert	× 65 €/qm		
= Bodenwert	62.075 €	+ Bodenwert	+ 62.075 €
		= vorläufiger Sachwert	274.944,50 €
		× Wertzahl (Anlage 43 zum BewG)	× 0,80
		= Grundsteuerwert (abgerundet auf volle 100 €)	219.900 €

Grundsteuerwert × Steuermesszahl × Hebesatz = Grundsteuer

219.900 € × 0,34 ‰ × 400 v. H. = **299,08 €**

Ergebnis: Die Grundsteuer für den Verbrauchermarkt beträgt jährlich 373,85 €.

bei einem Hebesatz von 510 v. H. = 381,31 €

Land- und Forstwirtschaftliche Fläche

Die Wertermittlung erfolgt nach dem Siebenten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes (BewG)

Beispiel: Kleingartenland und Dauerkleingartenland

Die Grundstücksfläche des Gartengrundstücks beträgt 121,13 Ar. Die Gemeinde hat einen Hebesatz von 340 v. H. festgelegt.

1. Ermittlung des Reinertrages für das Kleingartenland und Dauerkleingartenland

Eigentümerfläche x Faktor gemäß Anlage 30 BewG = Reinertrag

121,13 Ar x 12,35 €/Ar = 1.495,96 €

2. Gartenlaube über 30 qm Bruttogrundfläche

Fläche	392 qm
Faktor gemäß Anlage 32 zum BewG	0,0662 €/qm
x Faktor gemäß § 2387 Abs. 8 BewG	3
x Faktor insgesamt	0,1986 €/qm
ergibt	77,85 €
Reinertrag	1.573,81 €

3. Ermittlung des Grundsteuerwertes des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft

Reinertrag x Kapitalisierungsfaktor (§ 13 BewG Anlage 9a) = Ertragswert

$$1.573,81 \text{ €} \times 18,6 = 29.272,87 \text{ €}$$

$$\text{Abgerundet auf volle 100 €} = 29.200,00 \text{ €}$$

4. Ermittlung des Grundsteuermessbetrags

$$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl (§ 14 GrstG)} = \text{Steuermessbetrag}$$

$$29.200 \text{ €} \times 0,55 \text{ v. T.} = 16,06 \text{ €}$$

5. Ermittlung der Grundsteuer

$$\text{Steuermessbetrag} \times \text{Hebesatz für die Grundsteuer A} = \text{Grundsteuer A}$$

$$16,06 \text{ €} \times 340 \text{ v. H.} = 54,60 \text{ €}$$

Ergebnis: Die Grundsteuer für das Kleingartenland beträgt jährlich 54,60 €.

bei einem Hebesatz von 475 v. H. = 76,29 €

Neben der Neufestsetzung des Hebesatzes zum 01.01.2025 ist in den Kommunen die Entscheidung zutreffen, ob und ggf. in welcher Höhe zukünftig die sogenannte Grundsteuer C erhoben werden soll.

Der Hebesatz muss vorbehaltlich des § 25 Abs. 5 GrStG jeweils einheitlich für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke sein.

Die Gemeinde kann aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes bestimmen und abweichend von § 25 Abs. 4 Satz1 GrStG für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festsetzen.

Baureife Grundstücke sind unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes, die nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten. Eine erforderliche, aber noch nicht erteilte Baugenehmigung sowie zivilrechtliche Gründe, die einer sofortigen Bebauung entgegenstehen, sind unbeachtlich. Als städtebauliche Gründe kommen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht. Die Gemeinde hat den gesonderten Hebesatz auf einen bestimmten Gemeindeteil zu beschränken, wenn nur für diesen Gemeindeteil die städtebaulichen Gründe vorliegen. Der Gemeindeteil muss mindestens 10 Prozent des gesamten Gemeindegebiets umfassen und in dem Gemeindeteil müssen mehrere baureife Grundstücke belegen sein. Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, sind jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde zu bestimmen, in einer Karte

nachzuweisen und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. In der Allgemeinverfügung sind die städtebaulichen Erwägungen nachvollziehbar darzulegen und die Wahl des Gemeindegebiets, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, zu begründen. Hat eine Gemeinde die Grundstücksgruppe baureifer Grundstücke bestimmt und für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festgesetzt, muss dieser Hebesatz für alle in der Gemeinde oder dem Gemeindeteil liegenden baureifen Grundstücke einheitlich und höher als der einheitliche Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke sein.

Die Stadt Braunsbedra entscheidet sich vorerst gegen die Erhebung der Grundsteuer C, denn betrachtet man die zuvor beschriebenen Maßnahmen die notwendig sind zur Bestimmung von baureifen Grundstücken und somit zur Feststellung des Hebesatzes für die Grundsteuer C, sowie das Fehlen diesbezüglicher Erfahrungen und Gerichtsentscheidungen, rechtfertigt nicht den erhöhten Verwaltungsaufwand.

Auch solche fehlenden Anhaltspunkte erschweren eine sachgerechte Kalkulation des Hebesatzes und bietet neben den unklaren Auslegungskriterien weitere Schwachstellen für Rechtsbehelfe durch die betroffenen Steuerzahler.

Auch die veränderten Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau die da wären erhöhte Baukosten und Kreditzinsen, würden junge Familien, die grundsätzlich ein Einfamilienhaus bauen möchten, jedoch durch die oben genannten Belastungen noch einmal abwartet, durch die Grundsteuer C zusätzlich belastet.

Verfahren der Festsetzung der Gewerbesteuern:

Jeder Gewerbebetrieb ist gewerbesteuerpflichtig. Der Gewerbeertrag ist die alleinige Besteuerungsgrundlage. Der Gewinn, der der Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer zugrunde gelegt wird, ist dabei Ausgangspunkt.

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind dem Gewinn bestimmte Beträge wieder hinzuzurechnen, die bei der Gewinnermittlung abgezogen werden. Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen ist um bestimmte Beträge zu kürzen.

Die Gewerbesteuer von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften kann seit der Unternehmenssteuerreform 2008 nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Um die Erhöhung der Bemessungsgrundlage auszugleichen, wurde die Gewerbebesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % verringert.

Die Gewerbesteuer wird wie folgt errechnet:

1. Stufe - Festsetzung durch Finanzamt

$$\text{Gewerbeertrag} \times 3,5 \% = \text{Gewerbsteuerermessbetrag}$$

Bei Einzel-/Personenunternehmen wird vom auf volle 100 € abgerundeten Gewerbeertrag ein Grundfreibetrag in Höhe von 24.500 € und bei bestimmten sonstigen juristischen Personen ein Grundfreibetrag von 5.000 € vor Multiplikation mit der Gewerbsteuerermesszahl 3,5 % abgezogen.

Beispiel:

Einzelunternehmer

Gewerbeertrag	80.000 €
<u>abzüglich Freibetrag</u>	<u>24.500 €</u>

korrigierter Gewerbeertrag	55.500 €
55.500 € x 3,5 %	1.942,50 €
Steuerermessbetrag	1.942 €

2. Stufe - Festsetzung durch Gemeinde

Gewerbsteuerermessbetrag	x	Hebesatz	=	Gewerbsteuer
1.942,00 €	x	370 %	=	7.185,40 €
1.942,00 €	x	410 %	=	7.962,20 €
Unterschiedsbetrag:				776,80 €

Anrechnung auf die Einkommenssteuer:

Unternehmer dürfen die Gewerbsteuer von ihrer Einkommenssteuerschuld abziehen. Die Ermäßigung bei der Einkommenssteuer beträgt das 4-fache des Gewerbsteuerermessbetrages. Die Ermäßigung darf aber nicht höher sein, als die tatsächliche Gewerbsteuer und wird nur von dem Teil der Einkommenssteuer abgezogen, der auf gewerbliche Einkünfte entfällt.

Gewerbsteuer bei einem Hebesatz von 410%	=	7.962,20 €
Anrechnung auf die Einkommenssteuer		Gewerbsteuer-
ermessbetrag 1.942 x 4	=	7.768,00 €
nach Anrechnung	=	194,20 €
		Belastung per Saldo

Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Freibetrag. Die Gewerbsteuer kann nicht angerechnet werden.

Kapitalgesellschaft mit 900.000 € Gewerbeertrag

Gewerbsteuerermessbetrag = 900.000 € x 3,5 % = 31.500 €

31.500 € x 370 % = 116.550,00 € Gewerbsteuer

31.500 € x 410 % = 129.150,00 € Gewerbsteuer

Unterschiedsbetrag: 12.599,00 €

Auswirkungen der Realsteuern auf den Kommunalen Finanzausgleich

Durch die Hebesatzautonomie hat jede Gemeinde die Möglichkeit, im Gegensatz zum kommunalen Einkommensteueranteil, die Steuersatzhöhe der Realsteuern selbst zu bestimmen. Aufgrund dieses Sachverhaltes werden normierte Steuereinnahmen im Kommunalen Finanzausgleich verwendet. Würden die tatsächlich erzielten Steuereinnahmen als Grundlage des Kommunalen Finanzausgleichs verwendet, konnte eine Kommune den Steuersatz senken und würde die Steuermindereinnahmen durch erhöhte Schlüsselzuweisungen kompensieren.

Die Hebesätze im Finanzausgleichsgesetz von 2024 sind wie folgt festgeschrieben:

Grundsteuer A	-	320
Grundsteuer B	-	380
Gewerbsteuer	-	350

Eine Erhöhung der Hebesätze im Finanzausgleichsgesetz ab 2025 ist zu erwarten. Die durchschnittlich gewogenen Hebesätze 2024 der kreisangehörigen Kommunen liegen bei:

Grundsteuer A	-	344
Grundsteuer B	-	403
Gewerbsteuer	-	369

Zusammenfassung

Die letzte Anpassung der Hebesätze der Stadt Braunsbedra erfolgte im Jahr 2022:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Bis 31.12.1991	200 %	300 %	300 %
Ab 01.01.1992	210 %	305 %	305 %
Ab 01.01.2017	280 %	355 %	335 %
Ab 01.01.2022	340 %	400 %	370 %

Beschlussvorlage	475 %	510 %	410 %
------------------	-------	-------	-------

Die Hebesätze der Stadt Braunsbedra liegen inzwischen unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte.

Stadt	Hebesatz Grundsteuer A	Hebesatz Grundsteuer B	Hebesatz Gewerbsteuer
Halle	259	493	450
Merseburg	366	495	404
Bad Lauchstädt	340	430	380
Mücheln	320	380	350
Braunsbedra(Vorlage)	340	400	370

Durch die Erhöhung der Hebesätze werden Mehrerträge bei der Grundsteuer A in Höhe von ca. 1.120,60 € und bei der Grundsteuer B in Höhe von ca. 4.111,77 € erwartet.

Frau Anklam spricht über das Treffen der Fraktionsvorsitzenden bei Herrn Goette und das die Beschlussvorlage mit den Zahlen und angesetzten Hebesätzen durchgesprochen wurde.

Die Fraktionen des Stadtrates haben sich gemeinschaftlich in einer Beratung mit dem Amtsleiter Finanzen auf die Anpassung der Hebesätze geeinigt.

Stellvertretend für die beteiligten Fraktionen, wird folgender Antrag gestellt:

Der Entwurf der Hebesatzsatzung der Stadt Braunsbedra wird wie folgt geändert:

§1

Die Steuersätze für Realsteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A: 400 v.H.
- Grundsteuer B: 450 v. H.
- Gewerbesteuer: 400 v. H.

Herr Mai lässt über diesen Antrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	26	23	3	-	-

Herr Mai bittet um Abstimmung der geänderten Beschlussvorlage.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I S.1794) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.02.2022 (BGBl. I, S. 2294), sowie des §§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung über die Hebesätze der Stadt Braunsbedra beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Braunsbedra über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 07.10.2009 in der Fassung der zweiten Satzung vom 01.01.2022 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze für Realsteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 400 v. H.
- Grundsteuer B 450 v. H.
- Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Braunsbedra, den 10.12.2024

Steffen Schmitz

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	26	25	1	-	-

14 . Kandidatenvorschläge für die Verbandswahlen des Unterhaltungsverbandes "Mittlere Saale - Weiße Elster" im Jahr 2025

SR-625/2024

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Der Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“ (UHV) mit Sitz in Braunsbedra ist seit seiner Gründung im Jahr 1992 für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet zuständig.

Das Verbandsgebiet umfasst eine Fläche von rund 120.000 Hektar. Die Gesamtlänge der Gräben beträgt 788 km in großen Teilen des Saale- und Burgenlandkreises sowie den südlichen Bereichen der Stadt Halle (Saale).

Im Verbandsterritorium sind 19 Städte und Gemeinden Mitglieder des Verbandes. Die Tätigkeiten des UHV beinhalten die jährlichen Unterhaltungsarbeiten (Grundräumungen, Mahd / Krautung der Böschungen und der Gewässersohle, Gehölzauslichtungen, Sohlberäumungen etc.). In Zusammenarbeit einzelner Mitglieder mit dem UHV können auch spezielle Probleme hinsichtlich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, des Gewässerausbaus / Gewässerinstandsetzung und von Vorhaben gegen Vernässungen einer Lösung zugeführt werden.

Die Stadt Braunsbedra zahlt dem UHV für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung einen jährlichen Verbandsbeitrag, dessen Berechnung sich aus dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Verbandssatzung ergibt.

Zum Anfang des Jahres 2025 finden die Verbandswahlen in der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ statt.

Nach dem Wasserverbandsgesetz (§ 49) haben die Mitglieder des Verbandes die Ausschussmitglieder zu wählen.

Die Amtszeit richtet sich nach dem Kommunalwahlgesetz. Eine Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist möglich.

Im ersten Schritt werden die Verbandsmitglieder – die Kommunen - aufgerufen, entsprechende Kandidatenvorschläge zu unterbreiten.

Aus den Kandidatenvorschlägen für den Ausschuss wählen die Verbandsmitglieder den Ausschuss mit 13 ordentlichen und 13 außerordentlichen (=persönliche Stellvertreter) Mitgliedern.

Die gewählten Ausschussmitglieder wählen nachfolgend aus den Kandidatenvorschlägen der Kommunen den Vorstand, der aus 5 ordentlichen Vorstandsmitgliedern und 4 Stellvertretern besteht.

Im letzten Schritt wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Die Stadt Braunsbedra kann Vorschläge an den UHV sowohl für die Wahl des Ausschusses als auch des Vorstandes einbringen.

Bisher waren im Vorstand des UHV, Herr Geithner, und im Ausschuss, Frau Dittrich, für die Stadt Braunsbedra tätig.

Für den neuen Zeitraum werden Frau Beyer für den Vorstand und Frau Herrmann für den Ausschuss vorgeschlagen.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt für die Verbandswahlen des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ im Jahr 2025 als Kandidaten für die Mitarbeit im Vorstand, Frau Madlen Beyer, und für die Mitarbeit im Ausschuss, Frau Korinna Herrmann, aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	26	26	-	-	-

15 . Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Braunsbedra und der Stadt Mücheln (Geiseltal) SR-619/2024

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die Stadt Mücheln ist an die Stadt Braunsbedra mit der Bitte herangetreten, eine Zweckvereinbarung über die Nutzung der Drehleiter der FF Braunsbedra für die Bereiche in der Stadt Mücheln abzuschließen, wo die Stadt Mücheln den 2. Rettungsweg bei Gebäuden über 7 m nicht absichern kann.

Gemeinsam mit der FF Mücheln wurde die Einhaltung der Hilfsfrist von 12 Minuten an den einzelnen Gebäuden geprüft und in der Anlage der Zweckvereinbarung aufgeführt.

In der Vereinbarung selbst werden die Aufgaben der FF Braunsbedra sowie der Stadt Mücheln festgeschrieben, u.a. dass der Einsatz der Drehleiter im Einzelfall ausgeschlossen ist, wenn der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in der Stadt Braunsbedra erheblich beeinträchtigt oder gefährdet werden würde.

Die Laufzeit wird bis zur Vorhaltung eines eigenen Hubrettungsfahrzeuges in der Stadt Mücheln befristet.

Die Zweckvereinbarung wurde der Kommunalaufsicht zur Stellungnahme gereicht, hier gab es neben formeller Hinweise keine Beanstandungen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgermeister Herrn Steffen Schmitz, mit dem Abschluss beiliegender Zweckvereinbarung zu beauftragen.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Unterstützung des abwehrenden Brandschutzes in der Stadt Mücheln (Geiseltal) durch die Stadt Braunsbedra (Anlage) zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	26	24	-	2	-

16 . Beauftragung der Führung der Ortsfeuerwehr Frankleben

SR-623/2024

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Beide berufenen Führungskräfte der Ortsfeuerwehr Frankleben, der Ortswehrleiter und auch der stellv. Ortswehrleiter legten in kurzen Zeitabständen ihr Amt aus persönlichen Gründen

nieder. Aus den Reihen der aktiven Einsatzkräfte fanden sich keine Kandidaten für eine Neuwahl zur Besetzung der Führungskräftepositionen. Die Mitgliederstärke von 10 Einsatzkräften in 2023 liegt momentan bei 5 Einsatzkräften. Das Feuerwehrhaus ist ein Bestandsgebäude und teilsaniert. Zum Fahrzeugbestand gehört ein TSF-W (Baujahr 1993) und ein MTF (Baujahr 1997).

Auf Grund der schon über mehrere Jahre gemeinsam alarmierten Ortsfeuerwehren Frankleben und Großkayna, da die Ortsfeuerwehr Frankleben in der Woche die Einsatzfähigkeit zwischen 6:00 und 18:00 Uhr nicht gewährleisten konnte, einigte man sich nach mehreren Beratungsgesprächen des Stadtwehrlleiters, der Verwaltung und mit den Kameraden der OF Frankleben und Großkayna, dass die Ausbildung gemeinsam mit Großkayna erfolgt und die Führung dem Ortswehrlleiter Großkayna befristet übertragen wird, bis sich die personelle Situation wieder gefestigt hat, um aus den eigenen Reihen heraus, die Führungskräfte berufen zu können. Erklärtes Ziel ist es mit Maßnahmen der gezielten Mitgliedergewinnung in der Ortschaft Frankleben die Ortsfeuerwehr Frankleben zu erhalten.

Wir hoffen, dass in diesem Zeitrahmen die Ortsfeuerwehr Frankleben in Ihrer Ortschaft wieder Zuspruch und Anerkennung für diesen ehrenamtlichen Dienst erfährt. Sollte dies nicht gelingen, ist unter Beachtung, dass jeder einzelne Feuerwehrkamerad, Feuerwehrkameradin zählt, in einem weiteren Schritt über den Standort zu befinden.

Herr Schulze erläutert auch noch einmal die Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt mit Wirkung zum 01.01.2025, dass der Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Großkayna mit der Führung der Ortsfeuerwehr Frankleben, befristet bis zum 31.12.2027, beauftragt wird. In dieser Zeit sollen die Mindeststärke von 10-12 Kameraden wieder erreicht und Führungskräfte ausgebildet werden. Gelingt dies vor Ablauf der Befristung, wird eine Wahl der Führungskräfte durchgeführt und diese durch den Stadtrat berufen. Kann in dem Zeitrahmen die personelle Situation nicht gefestigt werden, ist über den Standort der Ortsfeuerwehr Frankleben neu zu befinden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	26	26	-	-	-

17. Anfragen und Anregungen

Herr Kegel äußert Unmut über die neue/schlechtere Busverbindung für Großkayna, nach Einführung der S11. Bis heute gab es keine offizielle Info über den neuen Busfahrplan, welcher ab 15.12.2024 starten soll.

Herr Kegel bittet die Stadtverwaltung um Unterstützung, hier noch einmal nachzusteuern und für Großkayna eine besser Verbindung zu bekommen.

Herr Schier appelliert noch einmal an das Bürgerinteresse. In der Einwohnerfragestunde sollten alle Fragen gehört und beantwortet werden.

Herr Grätsch möchte von Herrn Goette wissen, wann der Haushalt 2025 beschlossen wird, da dies in anderen Kommunen schon erfolgt sei. Weiter fragt er, ob angedacht ist, den Haushalt 2025 für die Stadt wieder in 2 Runden durch die erforderlichen Gremien laufen zu lassen.

Herr Goette antwortet, dass das Defizit erst einmal in den Haushalt eingearbeitet werden muss. Sollte es Fragen geben, steht er aber zur Verfügung und es können immer gerne Termine vereinbart und Gespräche geführt werden.

Herr Brandt möchte wissen, warum für 2025 nur 4 Stadtratssitzungen geplant sind.

Herr Mai antwortet, dass auch 2024 nicht mehr geplant wurden und sollte Bedarf bestehen, jederzeit eine Sitzung einberufen werden kann.

Herr Mai schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und es wird eine 5-minütige Pause eingelegt.

nicht öffentlicher Teil:

18 . Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 18.09.2024